

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2019/2/20 Ra 2017/13/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2019

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §216;

BAO §239;

1. BAO § 216 heute
2. BAO § 216 gültig ab 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
3. BAO § 216 gültig von 01.01.1962 bis 30.12.2004
1. BAO § 239 heute
2. BAO § 239 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. BAO § 239 gültig von 19.04.1980 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/17/0043 E 21. Mai 2001 RS 3

### Stammrechtssatz

Ein rückzahlbares Guthaben eines Abgabepflichtigen entsteht nach der Rechtsprechung des VwGH zu § 239 BAO für diesen erst dann, wenn auf seinem Steuerkonto die Summe aller Gutschriften die Summe aller Lastschriften übersteigt. Dabei kommt es nicht auf die Gutschriften an, welche die Abgabenbehörde nach Auffassung des Abgabepflichtigen hätte durchführen müssen, sondern auf die von der Abgabenbehörde tatsächlich durchgeführten Gutschriften. Meinungsverschiedenheiten darüber, welche Gutschriften die Abgabenbehörde hätte durchführen müssen, können allenfalls Gegenstand eines Abrechnungsbescheides nach § 216 BAO sein (Hinweis E 23. Juni 1992, 87/14/0172, 88/14/0041; E 26. Mai 1999, 99/13/0067; E 26. Mai 1997, 96/17/0335 zu dem dem § 185 Wr LAO entsprechenden § 186 NÖ LAO 1977) Ein rückzahlbares Guthaben eines Abgabepflichtigen entsteht nach der Rechtsprechung des VwGH zu Paragraph 239, BAO für diesen erst dann, wenn auf seinem Steuerkonto die Summe aller Gutschriften die Summe aller Lastschriften übersteigt. Dabei kommt es nicht auf die Gutschriften an, welche die Abgabenbehörde nach Auffassung des Abgabepflichtigen hätte durchführen müssen, sondern auf die von der Abgabenbehörde tatsächlich durchgeführten Gutschriften. Meinungsverschiedenheiten darüber, welche Gutschriften die Abgabenbehörde hätte durchführen müssen, können allenfalls Gegenstand eines Abrechnungsbescheides nach Paragraph 216, BAO sein (Hinweis E 23. Juni 1992, 87/14/0172, 88/14/0041; E 26. Mai 1999, 99/13/0067; E 26. Mai 1997, 96/17/0335 zu dem dem Paragraph 185, Wr LAO entsprechenden Paragraph 186, NÖ LAO 1977)

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2017130017.L01

### Im RIS seit

19.03.2019

### Zuletzt aktualisiert am

05.08.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)